

Aufgabe der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen der Wissenschaftler ist es, in Übereinstimmung von individuellen und kollektiven Interessen mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen — wie sie nicht zuletzt in dem staatlichen Forschungsplan selbst ihren Niederschlag finden — die Bedingungen zu schaffen, unter denen dieser Plan am besten erfüllt werden kann. Mit spezifisch hochschul- und arbeitsrechtlichen Mitteln, z. B. durch eine Weisung des hierfür zuständigen Direktors der Sektion (bzw. des Instituts) wäre auch der Austausch von Manuskripten unter Wissenschaftlern zu regeln gewesen, wenn durch eigenbrötlerisches Verhalten eines einzelnen die Erfüllung der Planaufgabe gefährdet worden wäre.

Das gilt auch für die Frage, ob das Institut, das Träger des Forschungsauftrags ist, die Quellensammlung herausgibt oder die Wissenschaftler selbst, die die herausgeberische Arbeit geleistet haben. Wenn sich das Institut die Herausgabe hochschul- oder arbeitsrechtlich nicht Vorbehalten hat, steht gemäß § 20 Abs. 3 URG — einer Vorschrift arbeitsrechtlichen Charakters innerhalb des URG⁸ — dem Urheber das Recht zu, das Werk einem Verlag zur Veröffentlichung anzubieten. Das mit dem Hilfsantrag der Widerklage in zweiter Instanz geltend gemachte Recht des Verklagten konnte also mangels besonderer hochschul- und arbeitsrechtlicher Bestimmungen nur auf § 20 Abs. 3 URG gestützt werden, was die eindeutige Feststellung der Miturheberschaft des Verklagten zur Voraussetzung hat. Der Umdeutung der gemeinsamen Erklärung vom 7. November 1962 in eine zivilrechtliche Arbeitsvereinbarung bedarf es keinesfalls.

Das bedeutet indessen nicht, daß diese Erklärung rechtlich völlig irrelevant sei. Sie ist ihrem Wesen nach eine Maßnahme, mit der Autoren vorsorglich ihr künftiges, d. h. an die gemeinsame Verfassung eines Werkes geknüpftes Miturheberschaftsverhältnis näher zu bestimmen suchen. Bei einer arbeitsrechtlich organisierten Forschungsgemeinschaft werden die Urheberschaftsanteile in aller Regel durch den Leiter des Arbeitskollektivs im Einvernehmen mit allen Mitwirkenden ermittelt. Soweit eine spezielle Leitung nicht besteht, können solche Dispositionen auch von Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaft selbst getroffen werden, wie z. B. in vorliegendem Falle, wo überhaupt nur zwei Autoren für eine eventuell notwendige Abgrenzung in Betracht kommen. Immer jedoch ist für derartige Festlegungen mindestens stillschweigende Bedingung, daß die an ihr Beteiligten kraft eines individuell schöpferisch gestalteten eigenen Beitrags zum Kollektivwerk die Miturheberschaft an

diesem Werk erwerben. Tritt diese Voraussetzung entgegen allen Erwartungen nicht ein, so wird damit die Erklärung mindestens hinsichtlich des auf diese Weise ausgefallenen Teilnehmers hinfällig (in unserem Fall die gesamte Erklärung). Die gemeinsame Schaffung des Werkes ist also kein schuldrechtlicher Gegenstand dieser Erklärung, sondern unverrückbare Bedingung für die Wirksamkeit der Miturheberschaftsabgrenzung. Kommt es nicht zur Gemeinsamkeit des Werkschaffens, hat vielmehr ein Autor das ganze Werk allein produziert, so können aus der Erklärung — mangels Eintritts der genannten Bedingung — keinerlei Miturheberschaftsrechte und ihnen entsprechende Werknutzungsbefugnisse hergeleitet werden.

Das Oberste Gericht hat unter sorgfältiger Klärung des Sachverhalts die Alleinurheberschaft des Klägers zweifelsfrei festgestellt. Es kam jedoch auch darauf an, den im Prozeß erhobenen Anspruch in seinem unlöslichen Zusammenhang mit den konkreten gesellschaftlichen Beziehungen zu sehen, aus denen heraus der Konflikt entstanden ist. Eine isolierte Betrachtung des im Prozeß erhobenen Anspruchs verleitet zu rechtlichen Konstruktionen, die dem Charakter und der Bedeutung eines staatlichen Forschungsauftrags für das Werk und der zu seiner Erfüllung eingesetzten Arbeitsgemeinschaft widersprechen und die Gefahr in sich bergen, daß durch diese Betrachtungsweise der Blick für die Aufgaben und spezifischen Formen der Leitung schöpferischer wissenschaftlicher Arbeit im Hochschulwesen verlorengeht. Das steht nicht im Einklang mit den Grundprinzipien des URG, das es in § 1 Abs. 2 den Leitern der kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen zur Rechtspflicht macht, alle Formen der Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu unterstützen, die dem Entstehen schöpferisch gestalteter Werke dienlich sind. Das Urheberrecht darf nicht als abstrakte Rechtskategorie angewandt werden; es kann vielmehr erst dann seine gesellschaftsgestaltende Funktion voll ausüben, wenn — im Sinne des Staatsratsbeschlusses vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft⁹ — seine Integration in das System der Planung und Leitung wissenschaftlicher und künstlerischer Entwicklungsprozesse als Wesenszug seines sozialistischen Charakters anerkannt und berücksichtigt wird¹⁰.

⁸ Vgl. Püschel, „Zur rechtssystematischen Stellung der im Gesetz über das Urheberrecht der DDR geregelten Materie“, Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bd. 50 (1967), S. 56 ff.

⁹ Abgedruckt in: Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 3. Wahlperiode, Berlin 1967, Heft 2, S. 141 ff.

¹⁰ Vgl. dazu auch Püschel, „Das sozialistische Urheberrecht der DDR im System der kulturellen Leitungsprinzipien“, Staat und Recht 1969, Heft 3, S. 350 ff.

Kommentare zum neuen Strafrecht

Dr. DIETMAR SEIDEL, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei fehlerhafter Errichtung von Bauwerken

Im Prozeß der Verwirklichung des neuen, sozialistischen Strafrechts treten naturgemäß viele Probleme und Fragen auf, die einer den Erfordernissen unserer Entwicklungsetappe gerecht werdenden Lösung bedürfen. Diese Aufgabe ist in doppeltem Sinne schwierig: Einerseits müssen die aus theoretischen Verallgemeinerungen sowie aus der wissenschaftlichen Analyse der

bisherigen Praxis gestalteten neuen Strafbestimmungen ihre Bewährung in gegenwärtiger und zukünftiger Praxis bestehen; zum anderen zwingt uns die Dynamik des gesellschaftlichen Lebens, namentlich des Wirtschaftsprozesses, dazu, ständig die neuen Fragen und Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, also das sozialistische Strafrecht schöpferisch anzuwenden.